

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 15

Ausgabetag:

27. Jahrgang

31.07.2019

Inhalt

Seite

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur (energetischen) Altbausanierung und zur energetischen Optimierung von Neubauten in der Stadt Hamminkeln 2
2. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Dachbegrünung in der Stadt Hamminkeln 6
3. Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen gem. §21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen – VermKatG NRW - 12

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur (energetischen) Altbausanierung und zur energetischen Optimierung von Neubauten in der Stadt Hamminkeln

Präambel

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Hamminkeln eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Durchschnittlich werden 78 Prozent des Energieeinsatzes in einem Haushalt für das Heizen benötigt. Dieser Verbrauch kann nachhaltig zum Beispiel durch eine bessere Dämmung der Außenwände, gut isolierende Fenster oder eine effiziente Heizung gesenkt werden. Die Stadt möchte Sie mit dem Förderprogramm unterstützen Ihre Nebenkosten zu senken. Zudem verfolgt die Stadt Hamminkeln das Ziel, die Sanierungsquote zu steigern und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen nach und nach signifikant zu senken. Hinzu kommt, dass die Stadt Hamminkeln Maßnahmen für Neubauten fördert.

So wurde das Förderprogramm "Gewährung von Zuschüssen zur (energetischen) Altbausanierung und zur energetischen Optimierung von Neubauten in der Stadt Hamminkeln" erstmals vom Rat beschlossen.

1. Förderzweck

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit Minderung des Heizenergieverbrauchs durch verbesserten und erhöhten Wärmeschutz in Wohngebäuden in Hamminkeln. Des Weiteren soll der Ausbau der solaren Stromerzeugung in der Stadt Hamminkeln gefördert werden. Dies soll einen Beitrag zu einer Reduzierung der CO₂-Emission in Hamminkeln leisten.

2. Fördergegenstand und Förderobjekte

Die Stadt Hamminkeln fördert die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden (Baugenehmigung vor dem 01.01.2009) und die energetische Optimierung von Neubauten mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie.

3. Förderempfängerin/Förderempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Privateigentümerin bzw. Privateigentümer oder als Mieterin oder Mieter (mit schriftlichem Einverständnis der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers). Wohnungseigentümergeinschaften haben eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, an den auch die Förderung ausgezahlt wird.

Eigentümerinnen und Eigentümer nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass die Kosten der energetischen Sanierung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieterinnen bzw. Mieter zu

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

informieren und – mit deren ausdrücklicher Zustimmung – Name und Anschrift der Mieterin/Mieter mitzuteilen.

4. Förderbedingungen/ Antragsvoraussetzungen

Die Stadt Hamminkeln gewährleistet den Zuschuss nur, wenn eine Zusage für eine KfW-Förderung aus dem Bereich KfW-Programm 151 oder 153 vorliegt.

5. Ermittlung des Zuschussbetrages / Fördersätze

KfW-Effizienzhaus 40 (Neubau)	1.700 €
KfW-Effizienzhaus 40plus (Neubau)	2.000 €
KfW-Effizienzhaus 55 (Neubau)	1.450 €
KfW-Effizienzhaus 55 (Bestandsimmobilie)	2.500 €
KfW-Effizienzhaus 70 (Bestandsimmobilie)	2.130 €
KfW-Effizienzhaus 85 (Bestandsimmobilie)	1.800 €
KfW-Effizienzhaus 100 (Bestandsimmobilie)	1.530 €
KfW-Effizienzhaus 115 (Bestandsimmobilie)	1.300 €

<https://www.drklein.de/kfw-effizienzhaus.html>

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der vollständige Antrag ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Amt für Bauleitplanung und Tourismusförderung zu stellen.

Neben dem Antragsvordruck sind alle darin geforderten Unterlagen vorzulegen. Formulare sind im Internet unter <https://www.hamminckeln.de/de/inhalt/klimaschutz/> abrufbar. Die Stadt Hamminkeln behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

Die Stadt Hamminkeln entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid mit Fördernummer entschieden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen versehen werden.

Die Maßnahme ist innerhalb von zwei Jahren nach Bewilligung durchzuführen und abzurechnen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

7. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und durch Vorlage einer

- Kopie des Nachweises des Energieeffizients-Experten, dass die geförderten Maßnahmen gemäß den geforderten Richtlinien der Anlage "Technische Mindestanforderungen" der KfW entsprechen.
- Kopie der Bestätigung der Vorhabensdurchführung durch den Antragssteller

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

8. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

9. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Hamminkeln behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht demwendungszweck entsprechend verwendet wurden. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde.

Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn das Förderobjekt innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung der Fördermittel zu anderen als Wohnzwecken (Abbruch oder Nutzungsänderung) zugeführt wird. Wird nur ein Teil des Gebäudes nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, ist der Zuschuss entsprechend anteilig zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2019 in Kraft und besitzt eine Laufzeit von 2 Jahren. Sie ist für die ab dem 01.08.2019 eingehenden Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Hamminkeln beschlossen werden.

11. Zuständige Stelle/Ansprechpartner

Der Antrag ist bei folgender Stelle einzureichen:
Stadt Hamminkeln
Abteilung: Bauleitplanung und Tourismusförderung
Stichwort: Förderung Alt- und Neubau
Stadt Hamminkeln
Postfach: 1261
46493 Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur (energetischen) Altbausanierung und zur energetischen Optimierung von Neubauten in der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 30.07.2019

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Dachbegrünung in der Stadt Hamminkeln

Die Stadt Hamminkeln unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, ihre Dächer zu begrünen und damit aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen des Programmes „Dachbegrünung“ nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

1. Zielsetzungen

1.1 Mit der Förderung von Dachbegrünungen soll im Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Die sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.

1.2 Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern geleistet werden.

1.3 Die Begrünungsmaßnahmen sollen auch zur Verbesserung und Attraktivierung des Stadtbildes und zur Steigerung der Artenvielfalt in der Stadt Hamminkeln beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen.

2.2 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Dachbegrünungen (Flachdächer und weitere Dächer mit einer Neigung bis zu 15°)
- Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat,
- Ansaat oder Pflanzen

2.3 Nicht förderfähig sind reine Instandsetzungsmaßnahmen.

2.4 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert, mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern sie Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

4. Voraussetzungen für eine Förderung

4.1 Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

4.2 Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Begrünungsmaßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

4.3 Bei Planung und Umsetzung der Dachbegrünung sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben und DIN-Normen sind für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen einzuhalten. Dachbegrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Die Dachabdichtung darf im Rahmen der Instandhaltung lediglich regeneriert werden (z. B. durch das vollflächige Aufkleben einer neuen Abdichtungslage), ohne dass die neue Schicht für sich allein eine funktionsfähige Dachhaut darstellt. Die Substratschicht muss eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen und der Abflussbeiwert darf höchstens 0,3 betragen. Die fachgerechte Ausführung muss von der beauftragten Fachfirma bestätigt werden. Eine entsprechende Unternehmerbescheinigung / Vordruck wird dem Bewilligungsbescheid beigelegt.

4.4 Werden bei der Begrünung Hölzer aus Wäldern außerhalb Deutschlands verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC-Standard zertifiziert sein, alternativ FSC-Zertifikat.

4.5 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden. Die Stadt Hamminkeln behält sich entsprechende Kontrollen vor.

4.6 Die Fördersumme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.

4.7 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat eine mögliche Rechtsnachfolgerin bzw. einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Hamminkeln über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie / er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

5. Förderungsausschluss

Diese Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- Begrünungsmaßnahmen, die in Bebauungsplänen oder in sonstigen Satzungen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden oder sich als Ausgleichsverpflichtung aus einer städtischen Baumschutzsatzung ergeben. Davon abweichend ist die Förderung der Instandsetzung einer bestehenden Begrünung möglich, wenn das Mindestalter des zu begrünenden Gebäudes / der zu begrünenden Fläche 10 Jahre beträgt.
- notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
- die Maßnahmen nicht sach-und fachgerecht ausgeführt wurden,
- andere Fördermittel (Darlehen oder Zuschüsse) für die Dachbegrünungsmaßnahmen bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können,
- bereits vor Bewilligung durch die Stadt Hamminkeln mit der Maßnahme begonnen wird (Ausnahme gemäß Ziffer 7.6),
- die Gesamtkosten der Neugestaltung unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € liegen.

6. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung

6.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltmittel gegeben werden

6.2 Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Maßnahmen nach 2.2 können als förderungsfähig anerkannt werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Pro Quadratmeter nach den Vorgaben (gemäß Punkt 4) installierte Dachbegrünung werden mit 40 € gefördert.

6.3 Die in Eigenleistung erbrachten Arbeiten werden ebenfalls mit 40 € pro Quadratmeter gefördert, wenn die unter Punkt 4 genannten Anforderungen erfüllt sind. Der Nachweis erfolgt über eine Erklärung des Eigentümers.

6.4 Der maximale Gesamtförderbetrag pro Antragsteller pro Jahr beträgt grundsätzlich 20.000 €.

6.5 Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Flächen, liegt beim Antragsteller.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

7. Antragstellung und Verfahren

7.1 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen und mit dem Antrag einzureichen, beispielsweise:

- Die Vorlage eines statischen Nachweises hinsichtlich einer ausreichend tragfähigen Dachfläche ist erforderlich.
- Sofern die Maßnahme dem Denkmalschutz unterliegt oder den Umgebungsschutz eines Denkmals berührt, ist mit der Antragstellung die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetz (DSchG) vorzulegen.

7.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche und das Gebäude für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder –schätzungen
- Kopie des Grundbuchauszuges, aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben
- Eigentümerbeschluss bei Wohnungseigentümergeinschaften

7.3 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Stadt behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen

7.4 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln ist auf einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Der Bescheid kann mit Auflagen versehen werden.

7.5 In Ausnahmefällen kann die Stadt Hamminkeln auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

7.6 Nach Abschluss der Maßnahme ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Stadt Hamminkeln einen Nachweis über die durchgeführte Maßnahme und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege sind beizufügen. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Mitarbeiter der Stadt Hamminkeln bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter, wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

7.7 Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

8. Rückzahlung und Verzinsung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Hamminkeln innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

9. Haftungsausschluss

Die Stadt Hamminkeln haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.08.2019 in Kraft und besitzt eine Laufzeit von 2 Jahren. Sie ist für die ab dem 01.08.2019 eingehenden Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Stadt Hamminkeln beschlossen werden.

11. Zuständige Stelle/Ansprechpartner

Der Antrag ist bei folgender Stelle einzureichen:
Stadt Hamminkeln
Abteilung: Bauleitplanung und Tourismusförderung
Stichwort: Förderung Dachbegrünung
Stadt Hamminkeln
Postfach: 1261
46493 Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Dachbegrünung in der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinie nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 30.07.2019

Stadt Hamminkeln

Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen
gem. §21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen
– VermKatG NRW -



Stadt Hamminkeln, Gemarkung Dingden

Gemäß § 21 Absatz 5 des VermKatG NRW wird folgendes bekanntgemacht:

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstücks Gemarkung Dingden, Flur 9, Flurstück 2 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am 05.06.2019 statt.

Für das angrenzende Gewässerflurstück Gemarkung Dingden, Flur 9, Flurstück 588 ist als Eigentümer im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Im Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht teilgenommen. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des §21 Abs. 5 VermKatG NRW gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der Grenzniederschrift bekannt. Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden bei der **Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dirk Neuhaus, Rheinstr. 24, 46395 Bocholt** eingesehen werden.

Dienststunden: Montag bis Freitag von 09:00 – 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
Um telefonische Terminabsprache unter 02871 / 17021 wird gebeten.

Die Offenlage erfolgt ab dem 01.08.2019 für den Zeitraum von einem Monat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf**, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert

und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bocholt, 29.07.2019

Gez. Dirk Neuhaus
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur